



SITZUNGSVORLAGE
B 2021/600/4816

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	12.03.2021	

Reen, Albert

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	29.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 23. Juni 2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen in der Stadt Oelde**

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Beitragsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag kann in Teilbeträgen erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden für

1. den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grünflächen,
2. die Planung
3. die Freilegung,
4. die Fahrbahn,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung,
10. die Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
11. Untersuchungen zur Sicherung der Gebäudestrukturen anliegender Objekte (Bestandssicherung).

Die Umlegung setzt die förmliche Abnahme (Abnahmeprotokoll) voraus. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

Die Anlage zur Satzung (Beitragsanteile) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Oelde

<i>Straßenart und Straßeneinrichtung</i>	<i>in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</i>	<i>Anteil der Beitrags- pflichtigen</i>
1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehwege e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	5,50 m nicht vorgesehen je 2,00 m je 2,50 m -----	60 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 60 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	6,50 m je 1,70 m je 2,00 m je 2,50 m -----	40 v.H. 40 v.H. 60 v.H. 50 v.H. 40 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
	-----	-----	20 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m	7,50 m	40 v.H.
	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
	-----	-----	40 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Zonen einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
6. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung	14,00 m	14,00 m	50 v.H.
7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Gehwegentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
8. Selbständig kombinierte Geh- und Radwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
9. Wirtschaftswege			20 v.H.

*) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 24.Juni 2020 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Rat hat in der Sitzung am 22.06.2020 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG beschlossen.

Die Anlage zur Satzung wurde in der Beschlussvorlage sowie in der Synopse mit einem beitragspflichtigen Anteil für Wirtschaftswege in Höhe von 50 % dargestellt. Der Beitragsanteil wurde mit einem Anteil in Höhe von 20 % beschlossen. Im Übrigen sollten die Beitragsanteile – auch vor dem Hintergrund des Förderzugangs für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen – in Höhe der ursprünglichen Verteilung beibehalten werden.

Der Beschlussvorlage wurde jedoch irrtümlich die Anlage in Form einer Planvorlage mit erhöhten Beitragsanteilen beigefügt.

Daher schließt die 1. Änderungssatzung die Änderungen der Anlage ein.

Die Änderung in § 6 ist eine redaktionelle Änderung mit Neufassung des Satzbaus.

Die 1. Änderungssatzung muss rückwirkend zum 24.06.2020 (Tag der öffentlichen Bekanntmachung) beschlossen werden, weil die straßenbauliche Maßnahme im Bereich der Warendorfer Straße als erste KAG-Maßnahme nach der Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie im Zusammenhang mit KAG-Maßnahmen abgerechnet werden kann. Eine diesbezügliche Abrechnung kann jedoch nur für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, also vor dem Datum der Abnahme erfolgen. Die Antragstellung zur Gewährung von Fördermitteln wirkt sich aufgrund der Minderung der umlagepflichtigen Beitragsanteile für den Beitragspflichtigen Anlieger begünstigend aus, sofern die beantragten Mittel bewilligt werden. Insofern ist die rückwirkende Beschlussfassung auch rechtlich zulässig.